

## Stellungnahme der Verwaltung

Nach Prüfung des Schreibens von Herrn Jakob Ziemes hält die Verwaltung an ihren Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019) fest.

Die Gesellschaft mandatiert regelmäßig externe Rechtsanwaltskanzleien, darunter auch die Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP („Freshfields“).

Für die Auswahl der Kanzleien maßgeblich ist zum einen die fachliche Kompetenz, Erfahrung und Effizienz der beratenden Anwälte. Zum anderen ist für eine Mandatierung die Integrität der für die Gesellschaft tätigen Anwälte unabdingbar. Infineon hat klare Prozesse für die Auswahl von Dienstleistern und Lieferanten, die sich auch an ethischen Kriterien orientieren. Die sog. Business Conduct Guidelines von Infineon sehen unter anderem vor, dass die Gesellschaft keine Geschäftsbeziehung mit einem Partner eingeht, „der offensichtlich relevante nationale Gesetze oder internationale Konventionen verletzt, seine wahre Identität oder Eigentümerstruktur verschleiert, Geldwäsche betreibt oder Terrorismus finanziert bzw. keine angemessenen Anstrengungen unternimmt, diese Missstände abzustellen.“

Nach diesen Maßstäben gab es für die Gesellschaft keine Veranlassung, von einer Mandatierung der Kanzlei Freshfields abzusehen. Im Zusammenhang mit dem sog. Cum-Ex-Komplex wird, wie aus den Medien bekannt, gegen eine Vielzahl von Finanzinstitutionen und Individuen strafrechtlich ermittelt. Freshfields hat der Gesellschaft bestätigt, dass beim Landgericht Frankfurt am Main ein Antrag auf Zulassung einer Anklage gegen einen früheren Partner von Freshfields gestellt wurde und dass Ermittlungsverfahren gegen einen weiteren Partner sowie zwei ehemalige Partner anhängig sind. Die Feststellung eines etwaigen strafbaren individuellen Fehlverhaltens der von den Verfahren betroffenen Anwälte ist Sache der Gerichte; eine entsprechende gerichtliche Entscheidung liegt bislang nicht vor.

Die Kanzlei Freshfields hat der Gesellschaft bestätigt, dass keiner der von dem Antragsteller genannten Anwälte, mit denen die Gesellschaft derzeit zusammenarbeitet, an den Verfahren beteiligt oder anderweitig in den Cum-Ex-Komplex involviert ist.